



An den
Vorsitzenden des BA 15 - Trudering-Riem
Herrn Stefan Ziegler
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Marienplatz 8
80313 München
Telefon: 089 233-92528
Telefax: 089 233-25241
Dienstgebäude:
Marienplatz 8
Zimmer: 268
d2ba.dir@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
0262.9-16-0015

Datum
02.12.2020

**Einrichten von Livestreams bei den Plenumsitzungen des
BA 15 zum Schutz der Gesundheit sowie zum Ermöglichen
der Teilhabe und der Transparenz**

BA-Antrag Nr. 20-20 / B 00021
des BA 15 – Trudering-Riem vom 15.05.2020

Sehr geehrter Herr Ziegler,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Antrag wird die LHM aufgefordert, die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu prüfen, um Sitzungen des BA 15 während der Corona-Krise per Livestream zu übertragen. Im Anschluss soll auf Basis der gemachten Erfahrungen eine Weiterführung angestrebt werden.

Begründet wird der Antrag damit, dass auf Grund der aktuellen Einschränkungen der reale Zugang zu den öffentlichen Sitzungen für viele Menschen nicht oder nur unter Gefahren bzw. Einschränkungen möglich sei. Den Risikogruppen, aus Sicht des Bezirksausschusses sind dies ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen oder Vorerkrankungen sowie betreuende Elternteile kleiner Kinder, werde so die Chance gegeben, Sitzungen zumindest virtuell zu besuchen.

Beantragt war ein Pilotprojekt für die Sitzung des BA 15 am 28.05.2020. Über die mit einem Live-Stream verbundenen Herausforderungen haben wir bereits mit Schreiben vom 28.05.2020 alle Bezirksausschüsse informiert. Wir bitten um Verständnis, dass auf Grund der aktuellen Situation eine Klärung der Rahmenbedingungen und damit eine frühere abschließende Beantwortung nicht möglich war.

Zu Ihrem Antrag dürfen wir Folgendes ausführen:

Das Anliegen des Bezirksausschusses ist vor dem aktuellen Hintergrund natürlich nachvollziehbar. Deshalb wurde versucht, wie mit Schreiben vom 28.05.2020 angekündigt, eine Klärung zu möglichen Umsetzungsvarianten herbeizuführen.

a) Umsetzung durch die Stadtverwaltung

Das Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik (RIT) hat mitgeteilt, dass die Übertragung von Sitzungen im Live-Stream mit eigenen Ressourcen nicht geleistet werden kann. Der Aufwand wird bei der Vielzahl unterschiedlicher Sitzungslokale der 25 Bezirksausschüsse als beträchtlich eingeschätzt, weil stets vor Ort die Gegebenheiten geprüft werden müssten. Insbesondere müsse eine hohe Bandbreite für den Upload zur Verfügung stehen.

Da eine unmittelbare Umsetzung durch die Stadtverwaltung selbst nur mit Hilfe zusätzlicher finanzieller und personeller Ressourcen möglich wäre, scheidet diese Variante mit Blick auf die fehlende Möglichkeit zu deren Bereitstellung (Stadtratsbeschluss vom 13.05.2020) aus.

b) Beauftragung eines externen Dienstleisters durch die Stadtverwaltung

Auch eine unmittelbare Umsetzung durch die Verwaltung mittels eines externen Dienstleisters scheidet wegen der fehlenden finanziellen Ressourcen aus. Ausgangspunkt unserer Überlegungen war zum Vergleich die Übertragung der öffentlichen Sitzungen der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München im Live-Stream. Diese Übertragung erfolgt durch einen externen Dienstleister, mit dem ein Rahmenvertrag zu diesem Zweck besteht. Der hierfür geleistete personelle und finanzielle Aufwand ist beträchtlich. Die Übertragung einer einzigen Sitzung kostet mehrere Tausend Euro, wobei auf eine zwischenzeitlich fest verbaute technische Anlage im Großen Sitzungssaal zurückgegriffen wird.

c) Finanzierung und Umsetzung aus dem Stadtbezirksbudget

Möglich ist hingegen eine Umsetzung und Finanzierung durch die Bezirksausschüsse selbst. Soweit die Verwaltungskostenpauschale hierfür nicht ausreichend ist, könnten Mittel aus dem Stadtbezirksbudget herangezogen werden. Dabei dürfte die Übertragung einer BA-Sitzung im Live-Stream noch als eigene Veranstaltung des Bezirksausschusses gewertet werden können. Für die eigenen Veranstaltungen steht seit diesem Jahr ein Budget in Höhe von bis zu 9% des gesamten verfügbaren Stadtbezirksbudgets zur Verfügung. Sofern sich dieses Modell bewährt, soll die Verwendung des Stadtbezirksbudgets für den Live-Stream im Rahmen der Befassung zur Evaluation des Stadtbezirksbudgets dem Stadtrat zur Klarstellung vorgelegt werden.

Eine solche von den Bezirksausschüssen beschlossene und selbst getragene Lösung ist unter Beachtung folgender Rahmenbedingungen zulässig:

- Datenschutz

Die Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt München hat dazu Folgendes mitgeteilt:

Live-Übertragungen von BA-Sitzungen im Internet sind nur unter Beachtung des Datenschutzes zulässig. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen sind dabei hoch. Dies begründet der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) wie folgt:

Bei einer Übertragung im Internet wird eine völlig neue Qualität der Veröffentlichung vorgenommen. Die Veröffentlichung im Internet erreicht weltweit einen ungleich größeren Personenkreis als jede auflagenbegrenzte schriftliche Presseveröffentlichung oder die Berichterstattung in einem lokalen Rundfunksender. Bild und Ton können von jedermann abgerufen, aufgezeichnet und ausgewertet werden und die weitere Verwendung dieser Aufnahmen ist nicht abzusehen. Bei einer Direktübertragung von öffentlichen BA-Sitzungen im Internet werden außerdem die Betroffenen mit ihrer Mimik und Gestik sowie ihre Redebeiträge im Wortlaut weltweit abrufbar. Dies kann dazu führen, dass sich ehrenamtliche BA-Mitglieder nicht mehr unbefangen und spontan äußern (vgl. BVerwG, BayVBl 1991, 89). Dadurch aber würde die Funktionsfähigkeit der Bezirksausschüsse beeinträchtigt und der Demokratie insgesamt Schaden zugefügt (vgl. 21. Tätigkeitsbericht des LfD, Ziff. 11.2).

Zunächst bedarf es für die Datenübertragung im Internet einer Rechtsgrundlage (Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)).

Eine gesetzliche Grundlage für die Übertragung von BA-Sitzungen ist nicht vorhanden. Insbesondere sieht Art. 60 GO dies nicht vor. Auch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) scheidet als Rechtsgrundlage aus, da die Übermittlung von Bild- und Tonaufnahmen bei Bezirksausschusssitzungen nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde gehört.

Als Rechtsgrundlage kommt daher nur die Einwilligung in Betracht (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO). Anders als bei Stadtratssitzungen kann bei BA-Sitzungen auch Einwohner*innen das Wort erteilt werden (§ 9 Abs. 6 BA-Geschäftsordnung). Insofern sind an die datenschutzrechtlichen Anforderungen die Maßstäbe anzusetzen, die der LfD für Bürgerversammlungen in seinem aktuellen 29. Tätigkeitsbericht formuliert hat (Ziff. 5.2):

- Bei einer Übertragung öffentlicher BA-Sitzungen im Internet dürfen nur die Personen in Wort und Bild aufgenommen werden, die vorher in die Übertragung eingewilligt haben. Dies gilt sowohl für die BA-Mitglieder als auch für alle anderen Personen, die bei der BA-Sitzung anwesend sind (z.B. auch Zuhörer*innen, Bürger*innen, Verwaltungspersonal, Gaststättenpersonal). Die Aufnahme von Personen, die keinen Redebeitrag leisten, ist jedoch vorrangig zu vermeiden.
- Die Einwilligung muss von jeder Person auf freiwilliger Basis erteilt werden. Ohne Freiwilligkeit ist eine Einwilligung unwirksam und die Aufnahme und Übertragung der Person im Live-Stream unzulässig.

Praktisch bedeutet das:

- Die Einwilligung muss vorab von den betroffenen Personen vorliegen. Die Betroffenen sind dabei darauf hinzuweisen, dass bei einer Übertragung im Internet Bild und Ton weltweit von einem unbegrenzten Kreis von Personen abgerufen, aufgezeichnet, unter Umständen verändert und ausgewertet werden können und die weitere Verwendung dieser Aufnahmen nicht abzusehen ist (Grundsatz der informierten Einwilligung, vgl. Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO). **Es ist zwingend das anliegende Formblatt zu verwenden.**
- Die Freiwilligkeit der Einwilligungen muss sichergestellt sein. Die betreffenden Personen dürfen auf keinen Fall unter Entscheidungsdruck gesetzt werden. Das wäre etwa der Fall, wenn sie erst während der Veranstaltung, also im Beisein von Anderen und gegebenenfalls der Presse, mit dem Wunsch nach einer Übertragung der BA-Sitzung ins Internet konfrontiert würden. Auch die pauschale Frage in den Zuhörerraum vor Beginn der Sitzung genügt nicht den Anforderungen an eine Einwilligung im Sinn des Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO.
- Sofern eine Person keine Einwilligung erteilt, muss die Übertragung jeweils unterbrochen bzw. überbrückt werden, wenn diese einen Redebeitrag abgibt oder im Bild zu sehen ist. Dies würde in den Aufgabenbereich der „Sendeleitung“ fallen, die eine aktuelle Übersicht über die Einwilligung zur Verfügung haben muss. Dabei ist zu vermeiden, dass bei jeder Unterbrechung die Verweigerung des BA-Mitglieds jedes Mal aufs Neue öffentlich dokumentiert wird.
- Zuhörer*innen, Bürger*innen, Verwaltungspersonal und Gaststättenpersonal dürfen ohne Einwilligung von der Kamera nicht erfasst werden. D.h. die Kameras müssen so eingestellt sein, dass keine Aufnahme erfolgt, auch dann nicht, wenn z.B. eine Person im Hintergrund zu sehen ist oder vorbeiläuft usw..
- Die Einwilligung muss außerdem jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden können. Dann sind die entsprechenden Aufzeichnungen umgehend zu löschen, wobei in der Regel wegen der häufigen Bezugnahmen zwischen einzelnen Redebeiträgen der gesamte TOP gelöscht werden muss.
- Das Vorliegen der Einwilligungen und deren Widerruf ist zu dokumentieren und muss in Zweifelsfällen nachgewiesen werden können.

Weitere datenschutzrechtliche Anforderungen an die Live-Übertragung von BA-Sitzungen sind:

- Jegliche Archivierung oder der Aufbau einer Mediathek mit dem Streamingmaterial ist unzulässig. Die Aufnahme ist umgehend nach Ende der Sitzung zu löschen (vgl. 27. Tätigkeitsbericht des LfD, Ziff. 6.10.1).
- Es ist noch strenger als sowieso üblich darauf zu achten, dass in den öffentlichen Sitzungen die Tagesordnungspunkte anonymisiert behandelt werden, so dass grundsätzlich keine Namen von Bürger*innen, Antragssteller*innen,

Beschwerdeführer*innen etc. genannt oder sonst vertrauliche Informationen veröffentlicht werden oder entsprechende Rückschlüsse gezogen werden können. Dies ist vor dem Hintergrund, dass in den Bezirksausschüssen häufig Themen mit konkretem Bezug zu einzelnen Personen behandelt werden (Bauanträge, Freischankflächenanträge, Budgetanträge etc.), eine Herausforderung.

- Vergabe

Sofern externe Dienstleister beauftragt werden sollen, handelt es sich hierbei um öffentliche Aufträge, hinsichtlich derer die vergaberechtlichen Vorgaben zu beachten sind. Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Dienstleistungen können bis 5.000 € Auftragswert im Wege eines Direktauftrags beschafft werden, wobei eine sachwidrige Aufspaltung des Auftrags (z.B. je Monat) nicht erfolgen darf. Ab einem geschätzten Auftragswert von 1.000 € ist, wenn keine Marktkennntnis vorhanden ist, ein geeigneter Preisvergleich (mindestens ein Vergleichsangebot) durchzuführen. Das wirtschaftlichste Angebot, d.h. dasjenige mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis, ist zu beauftragen. Die Beschaffung ist zu dokumentieren. Die Bestellung hat ab einem Kaufpreis von 50 € schriftlich zu erfolgen. Alle Unterlagen (Bestätigung der Marktkennntnis, Preisvergleich, Auswahlentscheidung, Bestellschreiben, Rechnung) sind mit der Abrechnung der eigenen Veranstaltung an das Direktorium-HA-II-Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten zu übersenden.

Entsprechende Verträge bis zu einer Summe von 5.000 € kann der Vorsitzende des Bezirksausschusses schließen, darüber fällt dies in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters.

Alle Bezirksausschüsse haben eine Kopie dieses Antwortschreibens erhalten.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 00021 des BA 15 vom 15.05.2020 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dichtl

Anlage

Formblatt Einwilligungserklärung